

Berantworter: R. O. Köhler in Stettin.  
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis:  
In Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,  
in Deutschland vierteljährlich 1 Mt. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mt.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt  
15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

## Der spanisch-amerikanische Krieg.

Trotz seines Seesieges am 1. Mai befindet sich Admiral Dewey allem Anschein nach in der Bucht von Manila in keiner behaglichen Lage. Nach Meldungen, die aus Manila in Hongkong eingetroffen sind, hat der Admiral die Überzeugung gewonnen, daß die Aufständischen auch für ihn gefährlich werden und daß unter Umständen weder er, noch die Spanier ihrer Herrschaft überleben könnten. Die Engländer in Manila haben dem Admiral Dewey in einer Denkschrift ihre kritische Lage dargelegt; die ganze Stadt leide Hunger. Die englischen Schiffe "Immortalis" und "Linton", der französische Kreuzer "Druig" sowie ein japanisches Kriegsschiff liegen vor Manila. Das Stocken der amerikanischen Unternehmungen auf den Philippinen ist gewiß nicht auf Rücksichten der Menschlichkeit zurückzuführen, sondern auf zwingende äußere Gründe, bei denen Munitionsmangel mit im Spiel zu sein scheint. Wie schon vor einigen Tagen von amerikanischer Seite zugestanden wurde, hatte Admiral Dewey bei seinem überstürzten Aufbruch von Hongkong darauf verzichtet müssen, den zu einem Bombardement der spanischen Forts und Schanzen erforderlichen Schießbedarf mitzunehmen, der ihm nun vermutlich von San Francisco nachgeschickt werden soll.

In Madrid fängt die Lebensmittelfrage an, Vorräte zu erregen. Der Getreidevorrat soll noch vor Ablauf eines Monats zu Ende gehen. Es sind Maßnahmen getroffen, um Getreide im Auslande aufzukaufen. In Alcante wurden am Montag Kundgebungen wegen der hohen Brodpreeise veranstaltet. Die Ruhestörer stießen die Getreidelager. Die Gendarmerie schritt mehrere Male mit der Waffe ein und trieb die Ruhestörer, welche sich immer wieder zusammenrotteten, wiederholts auseinander. — Die katalanischen Deputirten der spanischen Kammer protestieren gegen die Verhängung des Belagerungsstandes in Barcelona, wo die Ordnung nicht gestört worden sei. Der Minister des Innern erwiderte, die Behörden hätten einen Grund hierfür gehabt. In Erwiderung auf eine Anfrage erklärte dersebe Minister, er schenke den Geschäftsräumen keinen Glauben, nach denen der General-Kapitän von Valencia die Unterdrückung derjenigen Blätter angeordnet habe, welche die Regierung angezeigt habe.

London, 10. Mai. Die Zeitung "Morning post" gibt den Inhalt einer Unterredung wieder, die Sagasta ihrem Madrider Vertreter gemährt. Sagasta sah, er glaubte, der erste Kanonenschuß der Vereinigten Staaten gegen die spanischen Truppen würde das Signal für die Einigkeit und Verbündung aller Spanier sein; er habe sich aber leider geirrt. Gewisse parlamentarische Gruppen seien entweder mit der Regierung und mähten sich an, Bedingungen für ihre Unterstützung zu stellen. Dadurch lähten sie die Kraft, die unerlässlich für eine Regierung in so schwierigen Zeiten sei. Spanien werde ins Verderben gestürzt durch innere Wirren.

\* \* \*

Der "Reichsanzeiger" meldet: Zuverlässiger Nachricht zufolge hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 26. v. M. die folgenden besonderen Vorschriften für den durch die Legung unterseeischer Minen geführten Verkehr im Hafen von New York erlassen: 1. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Fahrzeug Sandy Hook oder die Narrows passieren. In dieser Zeit dürfen sich Fahrzeuge auf höchstens drei Meilen vor und hinter den Vertheidigungslinien bewegen und er bemerkte, daß durch die Unruhen nicht mehr sehr zahlreich eingehen, da seitens der Regierung angeordnet ist, daß über die Unruhen nichts mehr gedroht werden darf. Wie aus Rom gemeldet wird, hat der Ministerpräsident vorgestern ein Rundschreiben an alle Präfekten und Militärrammandanten gerichtet, um eine fortgesetzte Unterdrückung aller Unruhen, aber eine möglichst seltene Anspruchnahme der Truppen anzumpflehen. Marsche Di Rudini findet in der Nichtbelastigung ganzer Provinzen, wie Piemont, Siziliens, Sardinien und Zwecklosigkeit des Aufstandes Anlaß zur Hoffnung auf baldige Beilegung der Unruhen. Er findet, daß die Behörden allzu ängstlich und bringend nach Militärkräften verlangen, über welche doch die Regierung auch nur beschränkt verfüge und er bemerkte, daß durch muster-gütiges Verhalten, Pflichtbewußtsein und Vertrauen in die Regierung und alle Behörden die Kräfte der Vertreter der guten Sache verhundertacht werden und fordert, daß auch mit geringen Machtmitteln ohne kräftrische Bögen die Ordnung hergestellt werde. — Gestern Nachmittag telegraphierte General Bava aus Mailand an die Regierung, daß Stadt und Vorstädte vollkommen ruhig sind und daß das alltägliche Leben seinen Fortgang nimmt. Auch die Straßensicherheiten sind wieder in Ordnung gebracht worden, sodass heute der Betrieb wieder beginne. — Gestern früh sind die Arbeiter der Fabrikfirma Ovesta in Creva bei Lino in den Ausstand getreten. Mehrere Tausende wollten nach Mailand, stießen aber in Lino auf Widerstand. Nachmittags kamen mehrere Wagen mit Fremden an. — Weiter kam es in Lino am 10. Mai zu einer Auseinandersetzung zwischen den Arbeitern und den Arbeitern, welche in das Gemeindebüro eindrangen und Herabsetzung der Brodpreeise verlangten. Die Kommunalverwaltung bewilligte dieselbe. Gestern versuchten die Manifestanten in die Kaserne der Karabinieri und die Gefangnis einzudringen. Die öffentliche Macht war gesunken, Feuer zu geben. Einige Tumultuare wurden gefoltert, einige verwundet. — In Messina rotete sich gestern Vormittag vor der Mairie ein Haufen von Frauen und Kindern zusammen und verlangte Unterstützung. Durch Hinzuholen von Arbeitern wuchs die Menge immer mehr an. Als die öffentliche Macht herbeilte, heilte sich die Menschenmenge in mehreren Häufen, die sich nach verschiedenen Richtungen hin durch die Stadt in Bewegung setzten, auf ihrem Wege Straßenlaternen und Fensterscheiben zertrümmerten und sonstige Verwüstungen anrichteten. Als die Menge in drohender Haltung vor einem Schlägerlager erschien, gab der Inhaber Feuer und verwundete mehrere der Angreifer. Das Militär stellte sofort die wichtigsten Punkte der Stadt und nahm eine Anzahl Verhaftungen vor.

— In Florenz wurde gestern für den ganzen Bereich des 8. Armee-Korps der Belagerungsstand erklärt. Derselbe umfasst die Provinz Florenz (mit Ausnahme des Arrondissements S. Casciano), die Provinzen Lucca, Pisa, Siena, Massa, Arezzo, Grosseto und das Arrondissement Spezia in der Provinz Genua (ausgenommen ist der Hafenort Spezia). — Der Regent Johann Albrecht von Mecklenburg hat an den engeren Ausschuss der Ritter- und Landschaft in Rostock eine Verfügung über das Begräbnis der im Zweikampf gefallenen Personen gerichtet, worin die Förderung der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses mit folgender Begründung zurückgewiesen wird:

Die Vergabe des kirchlichen Begräbnisses ist keineswegs eine kirchliche Strafe, sondern nur die notwendige Folge des Verhaltens des Zweikampfes Gefallenen, welchen sich zur Zeit seines Einganges in offenbarer, bewusster Ablehnung gegen Gottes Wort befunden hat, so daß die Voraussetzung für eine Belehrung der Kirche an dem Begräbnisse fehlen. Im übrigen widerspricht die Annahme, daß der Angehörigen der geistliche Trost versagt werde, der bedingt dafür, die Geschäfte der allgemeinen

# Stettiner Zeitung.

## Abend-Ausgabe.

Aufnahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kneipplatz 3.

Betreitung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Moos, Warenstein & Vogler, G. & Danke, Innsbruck. Berlin Bernh. Antl. Mar. Gerlmann, Elberfeld W. Thoms, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Int. Bark & Co. Hamburg Joh. Nothaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Wirklichkeit. Denn der geistliche Trost wird den Angehörigen nicht nur nicht ver sagt, sondern es hat sich der zuständige Geistliche darüber pflichtmäßiger besonders anzunehmen und ihnen geistlichen Trost zu Theil werden zu lassen. Sollte aber mit der Forderung, geistlichen Trost den Angehörigen zu bringen, gemeint sein, daß die Kirche durch ihre Belehrung an der Beerdigung die Hoffnung eines seligen Heimganges des Gefallenen zum Ausdruck bringen sollte, so ist darauf hinzuweisen, daß die Kirche, wenn sie sich nicht einer Unwahrhaftigkeit schuldig machen will, nicht in der Lage ist, diese Hoffnung im Widerspruch mit Gottes Wort zu bekunden. Wenn sodann noch darauf hingewiesen werden ist, daß der unmittelbar im Zweikampf Gefallene dennoch mit reumäßigen Gefühlen gestorben sein könnte, und daß auch von der Kirche nach dem bekannten Grundsatz: „in dubio pro reo“ zu verfahren, so ist zu entgegnen, daß in Fällen der fraglichen Art für eine Vermuthung der Stummheit bez. für einen Zweifel an der Unbeschwertheit überall kein Raum ist. Dann wenn selbstverständlich auch mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß der im Zweikampf gefallene denselben, wenn er am Leben blieben wäre, bereit haben würde, so kann doch nicht davon die Rede sein, daß er zu derselben Zeit, wo er im Widerstreit mit göttlichen und weltlichen Gesetzen die Gesundheit und das Leben seines Nächsten angreift, diesen Angriff bereits bereit habe.

Doch es an unliebsamen Vorkommnissen in Kauf zu schaffen, wenn es wenigen ganz fehlen würde, wie in den anderen Schutzgebieten, war zu erwarten.

Ein solcher, der außälliger Weise erst jetzt durch bietliche Nachrichten bekannt wird, hat sich in der Nacht zum 29. März zugetragen. Um vorhergehenden Tage waren in einer Buchstube östlich von Tübingen zwei Schüsse mit Beiflag belegt worden, auf denen Patronen und Zündhütchen vorgefunden wurden. Von der Bevölkerung wurden nur sechs Männer festgenommen, andere 30 — angeblich Soldaten — hatten sich vorher ans Band gebogen und dort verborgen. In der Nacht zum 30. März überschreite der Wachposten bei dem ausserhalb Tübingens belegenen Pulverbereich eine Menge Gesindel bei dem Versuche, mit Pulverbomben den Pulverbereich zu legen. Zwei Gewehrschüsse alarmierten die Wache und es gelang dieser, fünf von den Leibeltümern gefangen zu nehmen. Da es nicht ausgeschlossen war, daß es sich in der That um einen grösseren Reichstagsabgeordneten handele, so rückten in allen Früh sämtliche Kompanien des Marine-Infanterie-Bataillons, die Feldbatterie und die Fuß-Artillerie an; während die leichtere als Brücken und Wege von Tübingen besetzt, durchsuchten die übrigen Truppen die ganze Umgebung, ohne indessen auf chinesische Truppen zu stoßen. Die chinesische Bevölkerung durfte ihre Häuser nicht verlassen, die während des Vorabends von Polizeipatrouillen durchsucht wurden, doch fand man nur einige chinesische Waffen. Letzter ereignete sich im Zusammenhang mit dem Ausbrüchen der Truppen der betauerten Einheiten der Reichsabteilung. Einem Rekruten des Marine-Infanterie-Bataillons ging beim Laden das Gewehr los, und der Schuß drang seinem Bordermann in den Hinterkopf, so daß er sofort tot zusammenstürzte. Der Bedauernswerte, Paul Erdmann Schulz, ist aus Schermeifel gebürtig. An seine Eltern wurde sofort eine Depesche gesandt. Die gefangenen Chinesen werden einem strengen Verhöre unterzogen und auf das schärfste bestraft werden.

Die von den Postchästen der Großmächte wegen der Räumung Theessaliens an die Pforte gerichtete Note hat nach der "Nordb. Allg. Blg." in der Übersetzung folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten z. haben die Ehre, zur Kenntnis der hohen Pforte zu bringen, daß ihre Regierungen die in den letzten Absäulen des Artikels 2 der Friedenspräliminarien u. s. w. vorgesehenen Bedingungen als erfüllt erachten,

dass ferner der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kriegsanleihe durch die internationale Kommission im Übereinstimmung mit den Dispositionen des im befragten Artikel erwähnten Finanzarrangements festgesetzt ist, und daß in Folge dessen die Räumung Theessaliens im Berlau eines Monats, vom Datum der gegenwärtigen Notifikation gerechnet, ausgeführt werden muß. Die Zahlung der in den Artikeln 2 und 8 des Friedensvertrages vorgeesehenen Kriegsschädigung wird an den nachstehend bezeichneten Tagen erfolgen: 1. Million türk. Pfund am 15. Mai, 1 Million

am 25. Mai, 1 100 000 am 10. Juni, 1 Million am 10. Juli n. St. Es wird keine Zahlung vor dem Beginn der Räumungsoperationen geleistet, und die beiden letzten Stufen können erst entrichtet werden, nachdem die Räumung beendet sein wird. Es gilt als selbstverständlich, daß, wenn diese Bedingung erfüllt ist, die beiden letzten oben erwähnten Zahlungen vollständig erfolgen.

Dem Staatsministerium ist zur Neuregelung des Wasserbauwesens gestern folgende Resolution des Architektenvereins vom 9. Mai zu gegangen: „Der Architektenverein zu Berlin erblickt in der Absicht, die Wasserwirtschaft und den Wasserbau im preußischen Staate einheitlich zu gestalten und einer Centralbehörde die Fürsorge für beide im ganzen Umfang zu übertragen, eine Maßregel, deren Ausführung mit Freude begrüßt werden und dem Lande zum Segen gereichen müsste. Wenn aber zur Erringung dieses Ziels die bisher von der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wahrgenommenen Geschäfte der Wasserbauverwaltung auf das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen werden sollten, so erscheint dies bedeutsam, weil dann die Wasserwirtschaft und der Wasserbau einseitig den Interessen der Landesforschung dienstbar gemacht werden könnten. Naturgemäß wäre es, den kleineren an den grössten Verwaltungszweig anzuschließen, also das landwirtschaftliche Wasserbauwesen hinfert mit der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu vereinigen. Auf diesem Wege würden die wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Fragen eine gleichmäßige objektive Würdigung aller staatlichen Interessen vom Standpunkte der Technik aus gewährleistet, ohne daß der gesetzlichen feststehenden Zuständigkeit des landwirtschaftlichen Reichsforsts in den Angelegenheiten der Landeskultur vorgegriffen würde. Praktische und ideale Gründe sprechen nach allgemeiner Ansicht in den technischen Kreisen ungemein für die Annahme, daß der Angehörigen der geistliche Trost versagt werden, der bedingt dafür, die Geschäfte der allgemeinen

Wirklichkeit. Denn der geistliche Trost wird den Angehörigen nicht nur nicht ver sagt, sondern es hat sich der zuständige Geistliche darüber pflichtmäßiger besonders anzunehmen und ihnen geistlichen Trost zu Theil werden zu lassen. Sollte aber mit der Forderung, geistlichen Trost den Angehörigen zu bringen, gemeint sein, daß die Kirche durch ihre Belehrung an der Beerdigung die Hoffnung eines seligen Heimganges des Gefallenen zum Ausdruck bringen sollte, so ist darauf hinzuweisen, daß die Kirche, wenn sie sich nicht einer Unwahrhaftigkeit schuldig machen will, nicht in der Lage ist, diese Hoffnung im Widerspruch mit Gottes Wort zu bekunden. Wenn sodann noch darauf hingewiesen werden ist, daß der unmittelbar im Zweikampf Gefallene dennoch mit reumäßigen Gefühlen gestorben sein könnte, und daß auch von der Kirche nach dem bekannten Grundsatz: „in dubio pro reo“ zu verfahren, so ist zu entgegnen, daß in Fällen der fraglichen Art für eine Vermuthung der Stummheit bez. für einen Zweifel an der Unbeschwertheit überall kein Raum ist. Dann wenn selbstverständlich auch mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß der im Zweikampf gefallene denselben, wenn er am Leben blieben wäre, bereit haben würde, so kann doch nicht davon die Rede sein, daß er zu derselben Zeit, wo er im Widerstreit mit göttlichen und weltlichen Gesetzen die Gesundheit und das Leben seines Nächsten angreift, diesen Angriff bereits bereit habe.

Doch es an unliebsamen Vorkommnissen in Kauf zu schaffen, wenn es wenigen ganz fehlen würde, wie in den anderen Schutzgebieten, war zu erwarten.

Ein solcher, der außälliger Weise erst jetzt durch bietliche Nachrichten bekannt wird, hat sich in der Nacht zum 29. März zugetragen. Um vorhergehenden Tage waren in einer Buchstube östlich von Tübingen einen Schlaganfall erlitten. Der Erzbischof ist zur Zeit bestimmtlos.

Gestern Abend bei dem Versuche, mit Pulverbomben den Pulverbereich zu legen, wurden auf den Pulverbereich vorgefunden.

Von der Bevölkerung wurden nur sechs Männer festgenommen, andere 30 — angeblich Soldaten — hatten sich vorher ans Band gebogen und dort verborgen.

In der Nacht zum 30. März überschreite der Wachposten bei dem ausserhalb Tübingens belegenen Pulverbereich eine Menge Gesindel.

Zwei Gewehrschüsse alarmierten die Wache und es gelang dieser, fünf von den Leibeltümern gefangen zu nehmen.

Da es nicht ausgeschlossen war, daß es sich in der That um einen grösseren Reichstag abgehandelt, so rückten in allen Früh sämtliche Kompanien des Marine-Infanterie-Bataillons, die Feldbatterie und die Fuß-Artillerie an; während die leichtere als Brücken und Wege von Tübingen besetzt, durchsuchten die übrigen Truppen die ganze Umgebung, ohne indessen auf chinesische Truppen zu stoßen.

Die chinesische Bevölkerung durfte ihre Häuser nicht verlassen, die während des Vorabends von Polizeipatrouillen durchsucht wurden, doch fand man nur einige chinesische Waffen.

Letzter ereignete sich im Zusammenhang mit dem Ausbrüchen der Truppen der betauerten Einheiten der Reichsabteilung.

Einem Rekruten des Marine-Infanterie-Bataillons ging beim Laden das Gewehr los, und der Schuß drang seinem Bordermann in den Hinterkopf, so daß er sofort tot zusammenstürzte.

Der Bedauernswerte, Paul Erdmann Schulz, ist aus Schermeifel gebürtig.

An seine Eltern wurde sofort eine Depesche gesandt.

Die gefangenen Chinesen werden einem strengen Verhöre unterzogen und auf das schärfste bestraft werden.

Die von den Postchästen der Großmächte wegen der Räumung Theessaliens an die Pforte gerichtete Note hat nach der "Nordb. Allg. Blg." in der Übersetzung folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten z. haben die Ehre, zur Kenntnis der hohen Pforte zu bringen, daß ihre Regierungen die in den letzten Absäulen des Artikels 2 der Friedenspräliminarien u. s. w. vorgesehenen Bedingungen als erfüllt erachten,

dass ferner der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kriegsanleihe durch die internationale Kommission im Übereinstimmung mit den Dispositionen des im befragten Artikel erwähnten Finanzarrangements festgesetzt ist, und daß in Folge dessen die Räumung Theessaliens im Berlau eines Monats, vom Datum der gegenwärtigen Notifikation gerechnet, ausgeführt werden muß. Die Zahlung der in den Artikeln 2 und 8 des Friedensvertrages vorgeesehenen Kriegsschädigung wird an den nachstehend bezeichneten Tagen erfolgen: 1. Million türk. Pfund am 15. Mai, 1 Million

am 25. Mai, 1 100 000 am 10. Juni, 1 Million am 25. Juli n. St. Es wird keine Zahlung vor dem Beginn der Räumungsoperationen geleistet, und die beiden letzten Stufen können erst entrichtet werden, nachdem die Räumung beendet sein wird. Es gilt als selbstverständlich, daß, wenn diese Bedingung erfüllt ist, die beiden letzten oben erwähnten Zahlungen vollständig erfolgen.

Dem Staatsministerium ist zur Neuregelung des Wasserbauwesens gestern folgende Resolution des Architektenvereins vom 9. Mai zu gegangen: „Der Architektenverein zu Berlin erblickt in der Absicht, die Wasserwirtschaft und den Wasserbau im preußischen Staate einheitlich zu gestalten und einer Centralbehörde die Fürsorge für beide im ganzen Umfang zu übertragen, eine Maßregel, deren Ausführung mit Freude begrüßt werden und dem Lande zum Segen gereichen müsste. Wenn aber zur Erringung dieses Ziels die bisher von der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wahrgenommenen Geschäfte der Wasserbauverwaltung auf das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen werden sollten, so erscheint dies bedeutsam, weil dann die Wasserwirtschaft und der Wasserbau einseitig den Interessen der Landesforschung dienstbar gemacht werden könnten. Naturgemäß wäre es, den kleineren an den grössten Verwaltungszweig anzuschließen, also das landwirtschaftliche Wasserbauwesen hinfert mit der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu vereinigen. Auf diesem Wege würden die wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Fragen eine gleichmäßige objektive Würdigung aller staatlichen Interessen vom Standpunkte der Technik aus gewährleistet, ohne daß der gesetzlichen feststehenden Zuständigkeit des landwirtschaftlichen Reichsforsts in den Angelegenheiten der Landeskultur vorgegriffen würde. Praktische und ideale Gründe sprechen nach allgemeiner Ansicht in den technischen Kreisen ungemein für die Annahme, daß der Angehörigen der geistliche Trost versagt werden, der bedingt dafür, die Geschäfte der allgemeinen

Wirklichkeit. Denn der geistliche Trost wird den Angehörigen nicht nur nicht ver sagt, sondern es hat sich der zuständige Geistliche darüber pflichtmäßiger besonders anzunehmen und ihnen geistlichen Trost zu Theil werden zu lassen. Sollte aber mit der Forderung, geistlichen Trost den Angehörigen zu bringen, gemeint sein, daß die Kirche durch ihre Belehrung an der Beerdigung die Hoffnung eines seligen Heimganges des Gefallenen zum Ausdruck bringen sollte, so ist darauf hinzuweisen, daß die Kirche, wenn sie sich nicht einer Unwahrhaftigkeit schuldig machen will, nicht in der Lage ist, diese Hoffnung im Widerspruch mit Gottes Wort zu bekunden. Wenn sodann noch darauf hingewiesen werden ist, daß der unmittelbar im Zweikampf Gefallene dennoch mit reumäßigen Gefühlen gestorben sein könnte, und daß auch von der Kirche nach dem bekannten Grundsatz: „in dubio pro reo“ zu verfahren, so ist zu entgegnen, daß in Fällen der fraglichen Art für eine Vermuthung der Stummheit bez. für einen Zweifel an der Unbeschwertheit überall kein Raum ist. Dann wenn selbstverständlich auch mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß der im Zweikampf gefallene denselben, wenn er am Leben blieben wäre, bereit haben würde, so kann doch nicht davon die Rede sein, daß er zu derselben Zeit, wo er im Widerstreit mit göttlichen und weltlichen Gesetzen die Gesundheit und das Leben seines Nächsten angreift, diesen Angriff bereits bereit habe.

Doch es an unliebsamen Vorkommnissen in Kauf zu schaffen, wenn es wen

eine halbe Million Stimmen gewonnen. Die „Libre Parole“ ist überzeugt, daß die antisemitische Bewegung in der Kammer sehr wirksam zum Ausbruch kommen werde. Die Blätter des Generalstabes heben mit Befriedigung hervor, daß die öffentlichen Vertheidiger Dreyfus durchfallen seien.

#### Türkei.

Konstantinopel, 10. Mai. (Meldung des Wiener L. f. Teleg. Korresp. Bureau). Die Pforte beantwortete die Notifikation der Mächte. In der Antwort wird mitgetheilt, die Pforte nehm von den Bedingungen für die Räumung Thessaliens Kenntnis und werde Schiffe zur Rückbeförderung der Truppen nach Aiol entsenden. Zugleich werden die Mächte erachtet, die Zahlung der Kriegsschädigungsrenten durch die Ottomankbank zu veranlassen. Endlich erinnert die Pforte unter Hinweis auf ihre im Kriege bewiesene Mäßigung die Mächte an ihr Versprechen, die Integrität der Türkei sowie die Souveränität des Sultans über Kreta zu wahren, und erachtet um möglichst baldigen Beginn der Verhandlungen über die Neorganisation der Insel.

#### Marine und Schiffahrt.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern hat den Vorsitzenden des Deutschen Nautischen Vereins davon in Kenntnis gesetzt, daß amtlich ein Fall beobachtet sei, wonach das rote Kunstfeuer eines englischen Fischfahrzeugs in Verbindung mit dessen weißer Tropotterne einen Gegenfeuer zur Verweichlung des Fischfahrzeugs mit einem Dampfer Aiol gegeben hat. Es ist daran die Frage geknüpft worden, ob die durch die Verordnung vom 10. Mai 1897 auch für deutsche, mit dem Grundschießpfeil fischende Segelfahrzeuge vorgeschriebenen Kunstfeuer wegen der Möglichkeit solcher Verweichlungen eine Gefahr für die Schiffahrt mit sich brächten. Der Vorsitzende des Deutschen Nautischen Vereins hat in Folge dessen eine Erhebung veranlaßt, um Kenntnis von den etwa deutschereits in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen zu erhalten. Der Ausfall der Erhebung wird auch infolge von Wichtigkeit sein, als davon abhängt, ob bei demnächstiger internationaler Verhandlung über die Regelung der Fischereiführung auf Fischereifahrzeugen diese Frage deutscherseits zur Sprache zu bringen sein möchtet.

Bremen, 10. Mai. Die Meldung auswärtiger Blätter, der Norddeutsche Lloyd habe die Schueldampfer „Saale“ und „Trave“ an Amerika verkauft, wird hier an zuständiger Seite für eine Erfüllung erklärt.

Elsing, 10. Mai. Der Schnelldampfer „Kaiser Friedrich“, der eine Probefahrt nach Bremerhaven mache, lehrt in Folge Maschinenhävate nach Danzig zurück.

London, 10. Mai. Die nach Sydney bestimmten Dampfer „Maitland“ und „Merivale“ sind an der australischen Küste untergegangen. Von letzterem sind 16, von letzterem 8 Personen ertrunken.

#### Arbeiterbewegung.

Der Handwerker-Verein zu Pyritz hatte den Besluß gefaßt, daß diejenigen Mitglieder — Männer und Zimmerer — aus dem Verein gestrichen werden sollen, die dem Zentralverbande in Hamburg angehören, falls dieselben nicht bis zum 15. April die bestimmte Erklärung abgegeben haben, ob sie einem der in Frage kommenden Verbände angehören bzw. aus denselben ausgetreten sind. Dieser Aufforderung ist jedoch nur von den in Nede lebenden Mitgliedern ein Mitglied nachgekommen und werden die übrigen in nächster Zeit aus der Mitgliederliste gestrichen werden. — Die 7. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtsseinrichtungen findet am 16. und 17. Mai in Berlin statt. — In Karlsruhe sind die Männergebüßen wegen Lohnstreiks in den Ausstand getreten. — In Kassel ist der Ausstand der Zimmerleute beendet. Die Arbeiter haben sich mit einer Lohnzulage von 2 Pf. für die Stunde begnügt.

#### Stettiner Nachrichten.

Stettin, 11. Mai. Der Ober-Präsident der Provinz Pommern, Staatsminister von Puttkamer, veröffentlicht folgenden Dank:

„Aus Anlaß der Vollendung meines siebenzigsten Lebensjahrs sind mir von nah und fern so überaus zahlreiche, mich hoch erfreuende Zeichen der Theilnahme zugegangen, daß ich gänzlich außer Stande bin, für jeden einzeln Glücksunsch besonders zu danken. Es bleibt mir daher nur übrig, meine Erkenntlichkeit hierdurch öffentlich allen Denen auszudrücken, die meiner zum 5. Mai freundlich gedacht haben.“

Stettin, den 9. Mai 1898.

vom Puttkamer,  
Staatsminister, Oberpräsident von Pommern.“

— Der Deutsche Flotten-Verein, Präsident für F. zu Wied, erläßt einen Aufruf, welchen wir bereits veröffentlicht haben. Der Aufruf fordert alle patriotisch gesinnten Deutschen auf, dem Flotten-Verein beizutreten, welcher kein politischer Verein ist und keine politische Richtung bevorzugt. Der Jahressbeitrag beruht auf Selbstschädigung und beträgt mindestens 50 Pf. jährlich. Anmeldungen sind an das Sekretariat, Berlin W., Wilhelmstraße 90, 1 Kr., zu richten.

— Am Freitag Abend findet im großen Saale des Konzerthauses eine vom konserватiven Verein einberufene Wähler-Versammlung statt, um dem von der konserватiven Partei für Stettin aufgestellten Reichstagkandidaten, Herrn Nebelius Malenow, Gelegenheit zu geben, sein Programm zu entwickeln.

— Für das in Wollin zu errichtende Kaiser-Wilhelm-Denkmal hat Seine Majestät der Kaiser folgende Inschrift bestimmt: „Wir Bürger von Wollin bewahren den alten pommerschen Mut und bleiben treu unserm König mit Gut und Blut.“

— Der Kultusminister hat nach einem gegenwärtig den königlichen Regierungen zugetragenen Erfolg im Einverständnisse mit der Oberschulskammer genehmigt, daß versuchswise und unter Vorbehalt des Widerrufs auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Rübezahlkasse innerhalb des deutschen Reichs bis zum Monatsbetrag von 400 Mark im Wege des Postanweisungsverleihes ohne Monatsabzug zugelassen werde.

— Der seitige Kreiswundarzt des Kreises Kolberg-König, Dr. med. Eduard in Kolberg ist zum Kreisphysikus des Kreises Kolberg-König ernannt worden.

— Im Eisenbahnuverwaltungsbüro zu Berlin tagt morgen eine Konferenz welche sich mit der Förderung von Fahrrädern

als Reisegepäck beschäftigen wird. Zu dieser Konferenz sind von der königlichen Eisenbahndirektion mehrere Interessen als Sachverständige des Fahrradsports geladen worden, so der Reichsanwalt Siehl, der Kreissekretär Alsterdorf-Potsdam u. a. Die ständige Tarifkommission, welche die Bestimmungen über die Abfertigung und Beförderung von Fahrrädern auf den Eisenbahnen bereits entworfen hat, will die Ansicht der Sachverständigen über die Zweckmäßigkeit der Radfahrerfreizeit in erheblichem Maße interessirende Neuereitung. Nach den neuen Bestimmungen würden einfache Zweiräder unverpackt von den Gepäckabfertigungsstellen nicht mehr angenommen werden; sie müßten vielmehr bei Vorzeigung der Fahrkarte dem Packmeister übergeben werden, der dem Reisenden eine Marke einhändigt. Auch auf Zwischenstationen müßte der Radfahrer sein Fahrzeug vom Packwagen des einen Zuges nach dem anderen selbst transportieren. Batterien und Gepäck müßten vor der Aufgabe vom Fahrrad abgenommen werden. Für die Beförderung seines Rades hätte der Reisende eine Fahrradkarte gegen Entrichtung einer festen Gebühr zu lösen. Die Eisenbahnverwaltung würde für eine Befähigung der Fahrräder nicht haften sein. Das Normalgewicht der Räder würde angenommen werden: Bei zweitgewogen mit 30 Kilogramm, bei dreitgewogen mit 40 Kilogramm, bei viergewogen mit 50 Kilogramm z. c.; bei einfaches Dreirädern mit 40 Kilogramm, bei zweitgewogen mit 50 Kilogramm. Die verpackten Fahrräder würden nach ihrem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Nach einem von den Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 28. v. M. an die Regierungspräfidenten gerichteten Erlass ist darüber Beschwerde geführt worden, daß durch die Zustellung unverschlossener Veranlagungen verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen schreibt nicht, enthaltet so laßt sich doch die Begründung der erwähnten Beschwerde um so weniger erkennen, als nach § 65 des Kommunalabgabengesetzes schon die nach dem früheren Rechte in Gelung gewogene Öffentlichkeit der Heberolle in wesentlichen Beziehungen eingehaftet worden ist und deshalb die Feststellung verschloßener Benachrichtigungen nur eine weitere Konsequenz des gleichen Grundaktes geschaffter Geheimhaltung der Staatskommunensteuer-Veranlagung gewesen ist.

Nach einem von den Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 28. v. M. an die Regierungspräfidenten gerichteten Erlass ist darüber Beschwerde geführt worden, daß durch die Zustellung unverschlossener Veranlagungen verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel 60 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einommenssteuerertrag vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschloßener Benachrichtigungen nicht entdeckt werden kann. Die entsprechende Bekämpfung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatskommunensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird. Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Artikel